

Wenn Demonstranten sich's vor der Kaserne gemütlich machen

(Quelle: Johannes Heinen in TRUPPENPRAXIS/WEHRAUSBILDUNG 1996, S. 271 ff.)

Sitzblockaden sind inzwischen ein gängiges Mittel in der politischen Auseinandersetzung. Auch kleinere politische Gruppierungen können sich damit wirkungsvoll in Szene setzen. Die Staatsmacht muss in der Regel erhebliche personelle Mittel zur Beseitigung der Störung einsetzen. Häufig geschieht dies unter reger Anteilnahme der Medien. Dieser David-Goliath-Effekt vermittelt den Blockierern das Gefühl eines Erfolges.

Hin und wieder ist auch die Bundeswehr von solchen Aktionen betroffen. So werden die Einfahrten zu Liegenschaften blockiert. Sitzende Störer versuchen Marschbewegungen bei Übungen zu behindern. Der Anmarsch zum Gelöbnis wird gestört.

Diese Form des Protestes hat noch an Aktualität dadurch gewonnen, dass das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 10. Januar 1995 die Strafbarkeit bestimmter Formen von Sitzblockaden für verfassungswidrig erklärt hat.

Abwehrmaßnahmen

Sitzblockaden werden durch den Einsatz körperlicher Gewalt in Form des Wegtragens beseitigt. Die Verwendung von Reizstoffen kommt in der Regel nicht in Betracht. Der Gebrauch des Schlagstocks oder gar der Schusswaffe ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Explosionsmittel (auch Darstellungskörper). Der Kräfteansatz ist lageabhängig. Ist die Blockade friedlich und hat nur symbolischen Charakter, werden nur einige wenige „Transporttrupps“ (je zwei Mann) benötigt. Beim Widerstand gegen das Wegtragen sowie der Rückkehr weggetragener Störer müssen stärkere Kräfte eingesetzt, insbesondere auch Postenketten gebildet werden. Zur Beseitigung stehen neben anderen Soldaten, die gemäß § 1 UZwGBw mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, auch die Feldjäger zur Verfügung. Die Feldjäger beraten und bilden andere Soldaten zur Abwehr angekündigter Aktionen aus.

Rechtliche Beurteilung der Sitzblockade

Die Sitzblockade als Straftat

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Die Strafbarkeit der Sitzblockade wegen Nötigung nach § 240 StGB ist von Anfang an umstritten gewesen. Problemfelder sind das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“ sowie die Verwerflichkeitsklausel in § 240 Abs. 2 StGB.

In der berühmten „Läpple“-Entscheidung (aus Protest gegen eine Fahrpreiserhöhung hatten sich Studenten auf Straßenbahngleise gesetzt) führte der Bundesgerichtshof (BGH) aus, dass der Straßenbahnfahrer zwar seine Fahrt, technisch gesehen, fortsetzen könne, dies jedoch nur um den Preis schwerer Verletzungen oder gar des Todes der Blockierer. Diese seelischen Hemmungen würden den Straßenbahnfahrer genauso an der Weiterfahrt hindern als würde er körperlich festgehalten. Dieser seelische Zwang sei demnach Gewalt. Da nach damaliger Auffassung die Anwendung von Gewalt die Verwerflichkeit vorgab (Indiz), war die Sitzblockade eine Straftat. Diese Rechtsprechung wurde heftig kritisiert. 1986 hielt zwar das BVerfG an der Rechtsprechung in Sachen „Gewalt“ fest, forderte aber, dass diese Form der Gewaltanwendung nicht mehr automatisch die Verwerflichkeit und damit die Strafbarkeit implizieren dürfe. Die Verwerflichkeit sei jeweils an Hand der besonderen Umstände des Falles zu prüfen. Die Entscheidung bewirkte, dass keine allgemein gültigen Aussagen zur Strafbarkeit von Sitzblockaden gemacht werden konnten, sondern dem Einsatzführer vor Ort nur noch Kriterien für die Einzelfallprüfung an die Hand gegeben werden konnten.

Die neueste Entscheidung des BVerfG vom 10. Januar 1995 betraf folgenden Sachverhalt:

Fünf Demonstranten hatten sich in die Zufahrt zu einer Bundeswehr-Liegenschaft auf die Fahrbahn gesetzt und ein Bundeswehr-Kfz an der Einfahrt gehindert. Das Kfz kehrte nach erfolgloser Aufforderung, die Straße frei zu machen, um.

Das BVerfG hat die Anwendung des § 240 StGB in diesem Fall für verfassungswidrig erklärt.

Die Begründung: Der Gesetzgeber habe im § 240 StGB nicht jede Zwangseinwirkung unter Strafe stellen wollen, sondern nur solche, die durch die besonderen Mittel der Androhung eines empfindlichen Übels oder der Gewalt bewirkt werden. Mit dieser Zielsetzung sei es unvereinbar, den Begriff der Gewalt in der bloßen Zwangseinwirkung aufgehen zu lassen. Mit dem Gewaltbegriff sei von Anfang an ein über die Zwangseinwirkung hinausgehendes Element der Kraftentfaltung beim Täter verbunden gewesen. Die Kennzeichnung der bloßen körperlichen Anwesenheit eines Blockierers und ihrer seelischen Wirkungen als „Gewalt“ verzichte aber so weitgehend auf das Merkmal der Kraftanwendung, dass der Gewaltbegriff die ihm vom Gesetzgeber zugedachte Auslesefunktion nicht mehr erfüllen könne. Die Strafbarkeit hinge dann von der Verwerflichkeitsklausel im § 240 Abs. 2 StGB ab, die allerdings noch unschärfer sei. Damit verliere der Gewaltbegriff seine Vorhersehbarkeit. Der Bürger wisse nicht mehr, ob sein Handeln zur Bestrafung führt oder nicht. Damit sei das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG verletzt. Das BVerfG stellt aber ausdrücklich fest, dass dies jedoch nicht bedeutet, dass das Verhalten der Sitzblockierer erlaubt ist. Die Rechtswidrigkeit der Blockade kann sich aus anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen ergeben.

Weitere Entscheidungen von Strafgerichten

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Bindungswirkung für andere Gerichte. Die Bindungswirkung geht jedoch nur soweit, wie es sich um gleiche Fallgestaltungen handelt. Andere Blockadefälle werden nicht von der Bindungswirkung erfasst .

So hat der BGH in folgendem Fall keine Bindungswirkung angenommen und nötige Gewalt festgestellt:

Kurden hatten sich auf den Fahrbahnen einer Bundesautobahn herannahenden Fahrzeugen in den Weg gestellt und diese zum Anhalten gezwungen. Nachfolgende Fahrzeuge bildeten einen Stau, so dass ein Weiterfahren nicht mehr möglich war.

Der BGH sah die Gewaltanwendung in der Bildung des körperlichen Hindernisses durch die stehenden Fahrzeuge. Selbst wenn die Fahrer sich durch den psychischen Zwang der auf der Fahrbahn stehenden Personen nicht hätten beeindrucken lassen und weiterfahren wollen, wären sie durch die Fahrzeugbarriere dadurch gehindert worden. Strafbare Nötigung ist also auch dann gegeben, wenn der Einfluss auf das Opfer bei nur geringem Kraftaufwand dergestalt körperlicher Art ist, dass die beabsichtigte Fortbewegung durch tatsächlich nicht überwindbare Hindernisse unterbunden wird.

Eine gleichartige Fallgestaltung ist vorstellbar bei der Blockade der Marschbewegung von Bundeswehr-Kolonnen. Wenn die nachfolgenden Fahrzeuge das blockierte erste Fahrzeug nicht passieren können, wird gegen sie Gewalt im Sinne der Nötigung angewandt.

Das BayObLG sah nötigende Gewalt in folgendem Fade als gegeben an:

Eine Partei hatte in München eine Versammlung unter freiem Himmel durchgeführt, an die sich eine Demonstration durch die Innenstadt anschließen sollte. Die Demonstration wurde von zwanzig Personen dadurch aufgehalten, dass diese sich an einer trichterförmigen Straßenverengung in fünf Reihen hintereinander untergehakt hingesezt hatten. Die sitzenden Personen versperrten die Fahrbahn völlig. Ein Benutzen der Fahrbahn war, sei es mit Fahrzeugen, sei es zu Fuß, nicht mehr möglich.

Das Verhalten der Blockierer, so das Bayerische Oberste Landesgericht, ist strafbare Nötigung. Die Blockierer haben „Gewalt“ im Sinne der Nötigung angewandt. Gewalt liege auch dann vor, wenn der Einfluss auf die Opfer bei nur geringem Kraftaufwand dergestalt physischer Art sei, dass die beabsichtigte Fortbewegung durch tatsächlich nicht überwindbare Hindernisse unterbunden wird. Dies ist der Fall, da die in fünf Reihen untergehakt sitzenden Personen eine Sperre bildeten, die die Demonstranten daran hinderte, ihren Zug durch die Stadt fortzusetzen.

In beiden Entscheidungen haben der BGH und das BayObLG lediglich Aussagen zum Gewaltbegriff gemacht. Wenn der Tatbestand des § 240 StGB einschließlich des Merkmals „Gewalt“ gegeben ist, bedeutet dies jedoch noch nicht, dass damit die Sitzblockade strafbar ist. Die Nötigung nämlich ist durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass die Rechtswidrigkeit nicht aus der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale folgt. Die Rechtswidrigkeit muss eigens an Hand der Verwerflichkeitsklausel in § 240 Abs. 2 StGB festgestellt werden. Danach ist die Tat rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Nach Ansicht des BGH ist Verwerflichkeit ein „erhöhter Grad sittlicher Missbilligung“. Nach dem Beschluss des BVerfG aus dem Jahr 1986 können folgende Kriterien für die Verwerflichkeit maßgebend sein:

- der zum Blockadetermin beginnende Dienstbetrieb
- Dauer und Intensität der Blockade;
- zumutbare Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten;
- Sachbezug der betroffenen Personen zum Protestgegenstand.

Ob Verwerflichkeit vorliegt, kann also nur unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Umstände im Einzelfall festgestellt werden.

In den vorliegenden Fällen wurden Kraftfahrzeugen und einem Demonstrationszug die Fortbewegung in eine bestimmte Richtung verwehrt. Können jedoch Personen einen bestimmten Raum überhaupt nicht mehr verlassen (z.B. durch Blockade aller Kasernenausfahrten), liegt nach OLG Köln Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB vor. Die Protestierer nämlich hatten die Kasernenanlage rundherum umstellt und sich untergehakt. Sie bildeten dabei, vor den Toren in mehreren Gliedern, eine „Menschenmauer“, die auch von Fußgängern nicht durchdrungen werden konnte. Bei der Freiheitsberaubung folgt die Rechtswidrigkeit aus der Tatbestandsverwirklichung. Eine Verwerflichkeitsprüfung wie bei der Nötigung findet nicht statt. Allerdings ist zu beachten, dass eine Kaserne häufig mehrere Zufahrten hat. Diese müssen für die Annahme einer Freiheitsberaubung sämtlich in der Weise blockiert sein, dass ein Verlassen der Kaserne, auch zu Fuß, ausgeschlossen ist.

Das Eindringen in umfriedete Bereiche (Zaun, Mauer) ist als Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) strafbar.

Rechtswidrigkeit aufgrund anderer Rechtsnormen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. Januar 1995 lediglich die Strafbarkeit bestimmter Sitzblockaden wegen Nötigung für verfassungswidrig erklärt.

Das Bundesverfassungsgericht stellt ausdrücklich fest, dass Sitzblockaden aufgrund anderer Rechtsnormen rechtswidrig sein können:

- Versammlungsgesetz (VersammlG)

Gemäß Art. 8 GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Die wichtigste gesetzliche Ausgestaltung der Demonstrationsfreiheit enthält das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG). Die zuständige Behörde (in der Regel die Kreispolizeibehörde) kann einen Aufzug verbieten oder diesen mit Auflagen versehen, wenn öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sind. So kann beispielsweise ein bestimmter Weg für die Demonstration vorgegeben oder das Betreten bestimmter Bereiche (z.B. Anlagen und Einrichtungen der Streitkräfte wie militärische Bereiche, Kaserneneinfahrten usw.) verboten werden. Diese Auflagen können nicht nur vor der Demonstration, sondern auch während ihres Verlaufs von der Polizei erlassen werden. Das Nichteinhalten von Auflagen ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersammlG und führt zur Rechtswidrigkeit der Sitzblockade.

- Straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen

Die Straßenverkehrsvorschriften gelten für den ruhenden und fließenden Verkehr auf öffentlichen Wegen. Öffentlich ist der Verkehr, wenn die Wege und Plätze jedermann oder bestimmten Gruppen von Verkehrsteilnehmern dauernd oder vorübergehend zur Benutzung offen stehen. Es genügt, dass der Verfügungsberechtigte die Benutzung durch einen nicht

näher bestimmten Personenkreis ausdrücklich oder stillschweigend duldet. Militärische Sicherheitsbereiche sind kein öffentlicher Verkehrsraum, da sie gemäß § 2 Abs. 2 UZwGBw ein Zutrittsverbot für Unbefugte haben. Das Betreten militärischer Bereiche kann durch die zuständigen Bundeswehrdienststellen verboten werden (AusfBest-UZwGBw Nr. 29). Liegt kein Betretungsverbot vor, kommt es darauf an, ob die Bundeswehr die Benutzung durch jedermann duldet. Dies wird häufig bei Kaserneneinmündungen und -zufahrten der Fall sein. (Hier kann jedoch im Vorfeld von Störungen ein Betretungsverbot erlassen oder ein militärischer Sicherheitsbereich eingerichtet werden.) Durch eine Sitzblockade im öffentlichen Verkehrsraum wird zumindest die Grundregel (§ 1 Abs. 2 StVO) verletzt. Danach hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Durch die Sitzblockade wird die Absicht anderer Verkehrsteilnehmer, ihre Fahrt fortzusetzen, nachhaltig verhindert. Der Verstoß gegen diese Regel ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 StVO.

- *Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)*

Nach § 114 OWiG kann derjenige, der entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist, betritt, mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Durch das unbefugte Betreten einer Grundstücksfläche wird (unabhängig von der Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs) das Besitzrecht des Berechtigten verletzt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Betreten einer Fläche, deren Benutzung durch jedermann von der Bundeswehr geduldet wird, nicht rechtswidrig ist. Erst nach einer entsprechenden Aufforderung zum Verlassen durch die Bundeswehr und dem Nichtfolgeleisten tritt die Rechtswidrigkeit des weiteren Aufenthaltes ein.

Einschreiten nach dem Gesetz zur Anwendung unmittelbaren Zwanges

§ 9 Nr. 1 UZwGBw setzt zunächst eine Straftat voraus. Dies ist die Sitzblockade nur in Ausnahmefällen (s. o. „Das Bundesverfassungsgericht“).

Wenn sich eine strafbare Sitzblockade gegen Angehörige der Bundeswehr (oder der verbündeten Streitkräfte) richtet und diese in ihrer rechtmäßigen Dienstausbübung stört, handelt es sich um eine Straftat gegen die Bundeswehr (§ 3 UZwGBw). Diese Straftat darf, solange sie unmittelbar bevorsteht oder fort dauert, mit Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges verhindert werden (s.o. „Abwehrmaßnahmen“).

Wenn Personen ausnahmsweise bei einer strafbaren Sitzblockade auf frischer Tat betroffen werden, können sie, wenn ihre Identität nicht sofort feststellbar ist oder sie der Flucht verdächtig sind, nach § 127 Abs. 1 StPO vorläufig festgenommen werden. Die vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO, wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr, darf, gemäß § 9 Nr. 3 UZwGBw, mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Zweck dieser Festnahme ist es, die Person zur Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten zu übergeben. Bis dahin hat die festgenommene Person an dem Ort zu bleiben, der ihr vom Festnehmenden zugewiesen wird. Die vorläufige Festnahme bietet also die Möglichkeit, die Festgenommenen vom Ort der Sitzblockade wegzubringen und ihnen damit die Möglichkeit zu nehmen, unmittelbar nach

Personalienfeststellung und Freilassung die Sitzblockade fortzusetzen.

Im Gegensatz zu § 9 Nr. 1 UZwGBw gibt § 9 Nr. 2 UZwGBw die Rechtsgrundlage für das Vorgehen gegen alle „sonstigen“ rechtswidrigen Störungen der Bundeswehr. Damit sind alle Störungen gemeint, die nicht Straftat sind. Mithin verbleiben für § 9 Nr. 2 UZwGBw die Fälle der Sitzblockaden, die aufgrund anderer Rechtsnormen rechtswidrig sind. Der Anwendungsbereich des § 9 Nr. 2 UZwGBw ist jedoch eng. Insbesondere ist er keine polizeiliche Generalklausel. Die Störung muss zu einer Gefährdung von „Schlagkraft, Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Truppe“ führen.

Nicht jede Störung eines Soldaten in seiner Auftragserfüllung kann zu der beschriebenen Gefährdung führen. Schlagkraft und Einsatzbereitschaft müssen auftragsbezogen bestimmt werden. Unter Schlagkraft ist die Fähigkeit zu verstehen, einen Auftrag überhaupt durchführen zu können. Diese Fähigkeit wird durch die Faktoren Personal, Material und Führung bestimmt. Welche Anforderungen im einzelnen an das Personal und das Material zu stellen sind, kann sich nur aus dem jeweiligen Auftrag ergeben. Die „Einsatzbereitschaft“ beinhaltet das Bereithalten einer schlagkräftigen Truppe, um einen konkreten Auftrag erfüllen zu können. Das Bereithalten hat demnach eine zeitliche und örtliche Komponente: Zur Erfüllung der gestellten Aufgabe muss die vorgesehene Truppe zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort sein.

Sollte die Gefährdung von Schlagkraft/Einsatzbereitschaft/Sicherheit bejaht werden und nach § 9 Nr. 2 UZwGBw vorgegangen werden, muss beachtet werden, dass

- ein Handeln im Vorfeld der Störung ausscheidet, da nach § 9 Nr. 2 UZwGBw nur eine bereits vorhandene Störung beseitigt werden kann. Die Feldjäger können also erst dann einschreiten, wenn die Störer auf der Straße sitzen und die Blockadewirkung eingetreten ist. Da kurzfristige Behinderungen in der Regel nicht zur Gefährdung von Schlagkraft oder Einsatzbereitschaft führen, muss nach dem Hinsetzen eine Weile mit dem Einschreiten gewartet werden.
- die weggetragenen Störer nicht festgehalten und damit an einer erneuten Sitzblockade gehindert werden können. Da lediglich eine rechtswidrige Störung, aber keine Straftat vorliegt, scheidet eine vorläufige Festnahme seitens der Bundeswehr aus. Hier bleibt nur ein enges Zusammenwirken mit der Polizei, die entweder gemäß § 46 Abs. 2 OWiG oder § 163b StPO Identifizierungsmaßnahmen durchführt oder nach Landespolizeigesetz eine Platzverweisung anordnet und damit die kurzfristige Rückkehr der Störer zu einer erneuten Blockade verhindert.
- nach dem Gesetzeswortlaut § 9 Nr. 2 UZwGBw nur auf die Bundeswehr bezogen („dienstliche Tätigkeit der Bundeswehr“) ist. Die verbündeten Streitkräfte sind nicht mit einbezogen. Allerdings kann die Verzahnung der Bundeswehr mit den anderen NATO-Streitkräften (z.B. in multinationalen Korps) dazu führen, dass die Blockade eines verbündeten Truppenteils Auswirkungen auf deutsche Verbände hat.
- sollte ein Einschreiten auf der Grundlage des § 9 UZwGBw bejaht werden, so die Zwangsanwendung angedroht werden muss. Eine Ausnahme vom Androhungsgebot in § 11 UZwGBw („außer, wenn es die Lage nicht zulässt“) ist nicht gegeben. Da gegenüber mehreren Personen angedroht wird, ist in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 UZwGBw die Androhung zu wiederholen. Das Wegtragen der Störer ist eine verhältnismäßige Maßnahme.

Vorgehen aufgrund der Notwehr/Nothilfe, § 32 StGB

Ein Handeln von Hoheitsträgern der Bundeswehr auf der Grundlage des § 32 StGB ist nur in beschränktem Umfange zulässig. Grundsätzlich sind Straftaten und andere rechtswidrige Störungen auf der Grundlage des UZwGBw abzuwehren. Ausnahmsweise darf zu dienstlichen Zwecken auf die Notwehr/Nothilfe ausgewichen werden, wenn das UZwGBw keine ausreichende Grundlage für die Erfüllung des Auftrages bietet. Das Androhungsgebot sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind jedoch auch dann zu beachten.

Die Sitzblockade ist ein Angriff auf die grundgesetzlich geschützte Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Der Angriff muss aber die Grenze der sozial üblichen Belästigungen überschreiten. Eine nur kurzfristige Sitzblockade durch einige, wenige Personen berechtigt nicht zur Notwehr. Es darf eingegriffen werden, wenn der Angriff gegenwärtig und rechtswidrig ist. Gegenwärtig bedeutet, der Angriff steht unmittelbar bevor, hat begonnen oder dauert noch an. Mithin kann bereits im Vorfeld des Angriffs auf die Handlungsfreiheit eingeschritten werden. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn sich Personen in erkennbarer Weise zu einer Sitzblockade sammeln, eine Fahrbahn betreten oder sich dort niederlassen.

Zur Abwehr des Angriffs darf die objektiv erforderliche und gebotene Verteidigungshandlung eingesetzt werden. Mit dem Wegtragen der Blockierer und ihrem Transport an einen anderen Ort ist der Angriff auf die Handlungsfreiheit beendet. Weitere Maßnahmen, wie das Festhalten an diesem Ort, sind nicht von der Notwehr gedeckt. Nur dann, wenn eindeutig erkennbar die Sitzblockade fortgesetzt werden soll (z.B. die Störer begeben sich wieder zum Ort der Blockade), steht wieder ein Angriff unmittelbar bevor und es kann erneut Notwehr eingesetzt werden. Im Übrigen empfiehlt sich auch hier ein enges Zusammenwirken mit der Polizei.

*Oberregierungsrat Johannes Heinen ist Rechtslehrer
an der Schule für Feldjäger und Stabsdienst in Sonthofen.*